

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3538/86 DER KOMMISSION
vom 20. November 1986
über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 des Rates
 vom 13. November 1986 zur Eröffnung eines außerordentlichen
 autonomen Zollkontingents für die Einfuhr
 von frischem, gekühltem oder gefrorenem hochwertigem
 Rindfleisch der Tarifstellen 02.01 A II a) und 02.01 A II
 b) des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1986⁽¹⁾,
 insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 ist ein Zollkon-
 tingent für Rindfleisch hochwertiger Qualität eröffnet
 worden. Es ist erforderlich, hierfür die Durchführungs-
 vorschriften zu erlassen.

Die Ausfuhrdrittländer haben sich verpflichtet, für diese
 Erzeugnisse Echtheitsbescheinigungen zu erteilen, mit
 denen ihr Ursprung garantiert wird. Es ist erforderlich,
 daß die äußere Form dieser Bescheinigung festgelegt und
 Einzelheiten für ihre Verwendung vorgesehen werden.

Die Echtheitsbescheinigung muß von einer in einem
 Drittland liegenden Ausgabestelle erteilt werden. Diese
 Stelle muß alle Garantien für das gute Funktionieren der
 betroffenen Regelung bieten.

Die Mitgliedstaaten sehen die Übermittlung der mit
 diesen Einfuhren zusammenhängenden Informationen
 vor.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht inner-
 halb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist
 Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das außerordentliche Zollkontingent für Rindfleisch,
 frisch, gekühlt oder gefroren gemäß Artikel 1 Absatz 1
 der Verordnung (EWG) Nr. 3495/86 wird wie folgt auf-
 geteilt :

- a) 2 000 Tonnen Fleisch, gekühlt, entbeint, der Tarifstelle
 02.01 A II a) 4 bb) des Gemeinsamen Zolltarifs, das
 folgender Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, stammend von 22 bis 24
 Monate alten Tieren mit zwei Dauer-Schneidezähnen,
 ausschließlich auf der Weide aufgezogen, deren
 Lebendgewicht bei der Schlachtung 460 kg nicht über-
 schreitet, von besonderer oder guter Qualität, mit der
 Bezeichnung ‚besondere Teilstücke von Rindern‘, in
 Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teilstücke dürfen
 die Bezeichnung ‚s.c‘ (special cuts) tragen“.

- b) 1 000 Tonnen Fleisch, entbeint, der Tarifstellen 02.01
 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb) 33 des Gemein-
 samen Zolltarifs, das folgender Begriffsbestimmung
 entspricht :

„Teilstücke von Rindfleisch, ausschließlich von Weide-
 tieren, deren Lebendgewicht bei der Schlachtung 460
 kg nicht überschreitet, von besonderer oder guter
 Qualität, mit der Bezeichnung ‚besondere Rindfleisch-
 teilstücke‘, in Kartons ‚Special boxed beef‘ ; diese Teil-
 stücke dürfen die Bezeichnung ‚s.c‘ (special cuts)
 tragen“.

- c) 5 000 Tonnen Erzeugnisgewicht Fleisch, entbeint, der
 Tarifstellen 02.01 A II a) 4 bb) und 02.01 A II b) 4 bb)
 33 des Gemeinsamen Zolltarifs, das folgender
 Begriffsbestimmung entspricht :

„Teilstücke von Rindern, stammend von 20 bis 24
 Monate alten Jungbullen (novilhos) oder Färsen
 (novilhas), mindestens im Zahnwechsel und mit
 maximal vier Dauer-Schneidezähnen. Das Fleisch
 stammt ausschließlich von Tieren, die auf der Weide
 aufgezogen wurden, ist gut ausgereift und entspricht
 den folgenden Normen der Klassifizierung der Rinder-
 schlachtkörper :

„Fleisch von Schlachtkörpern der Fleischigkeitsklassen
 B oder R, konvex bis gradlinig, und der Fettgewebe-
 klasse 2 oder 3 ; diese Teilstücke tragen die Bezeich-
 nung ‚s.c‘ (special cuts) oder sind mit dem Etikett
 ‚s.c‘ (special cuts) gekennzeichnet, das ihre besondere
 Qualität ausweist ; sie sind in Kartons mit der
 Aufschrift ‚Fleisch hochwertiger Qualität‘ verpackt“.

Artikel 2

- (1) Die vollständige Aussetzung der Einfuhrabschöp-
 fung für das in Artikel 1 genannte Fleisch hängt von der
 Vorlage einer Echtheitsbescheinigung bei der Abfertigung
 zum freien Verkehr ab.

- (2) Die Echtheitsbescheinigung wird in einem Original
 und mindestens einer Durchschrift auf dem in Anhang I
 angegebenen Vordruck erstellt.

Das Format des Vordrucks beträgt ungefähr 210 × 297
 mm. Das zu verwendende Papier wiegt mindestens 40
 g/m² und ist weiß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 18. 11. 1986, S. 3.

(3) Die Vordrucke werden in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt und ausgefüllt. Sie können außer in einer Amtssprache der Gemeinschaft in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt sein. Auf der Rückseite des Vordrucks muß die in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehene Definition aufgeführt werden, die auf Fleisch mit Ursprung in dem betreffenden Ausfuhrland anwendbar ist.

(4) Das Original und seine Kopien werden entweder mit der Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt. Im letzteren Fall müssen Druckbuchstaben verwendet werden.

(5) Jede Echtheitsbescheinigung erhält eine Ausstellungsnummer, die von der in Artikel 4 genannten Ausgabestelle zugeteilt wird. Die Kopien tragen dieselbe Ausstellungsnummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die Echtheitsbescheinigung ist drei Monate ab Ausstellung gültig. Das Original der Bescheinigung wird mit einer Kopie bei der Abfertigung des Erzeugnisses zum freien Verkehr den Zollbehörden vorgelegt. Die im Jahr 1986 ausgestellte Bescheinigung kann jedoch nicht nach dem 28. Februar 1987 vorgelegt werden.

(2) Die in Artikel 1 vorgesehene Kopie der Echtheitsbescheinigung wird von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Erzeugnis zum freien Verkehr abgefertigt wird, der durch den Mitgliedstaat bezeichneten Stelle geschickt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 für die Übermittlung zuständig ist.

Artikel 4

(1) Eine Echtheitsbescheinigung ist nur gültig, wenn sie gemäß den Angaben der Anhänge I und II von einer im Anhang II verzeichneten Ausgabestelle ordnungsgemäß ausgefüllt und abgezeichnet ist.

(2) Die Echtheitsbescheinigung ist ordnungsgemäß abgezeichnet, wenn sie den Ort und das Datum der

Ausgabe enthält und wenn sie den Stempel der Ausgabestelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen trägt. Der Stempel auf der Echtheitsbescheinigung und den Kopien kann durch ein gedrucktes Siegel ersetzt werden.

Artikel 5

(1) Eine in Anhang II verzeichnete Ausgabestelle muß :

- a) als solche von dem Ausfuhrland anerkannt sein ;
- b) sich verpflichten, die Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zu überprüfen ;
- c) sich verpflichten, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle für die Beurteilung der Angaben auf den Echtheitsbescheinigungen zweckdienlichen Auskünfte zu liefern.

(2) Das Verzeichnis wird geändert, wenn die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder wenn eine Ausgabestelle eine der von ihr übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission für jeden Zeitabschnitt von 10 Tagen innerhalb von 14 Tagen nach dem betreffenden Zeitabschnitt die Mengen des zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisses im Sinne von Artikel 1 mit, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und Tarifstellen des Zollltarifs.

(2) Als Zeitabschnitt von 10 Tagen gilt der Zeitraum

- vom 1 bis 10. (einschließlich) des Monats,
- vom 11. bis 20. (einschließlich) des Monats,
- vom 21. bis zum letzten Tag (einschließlich) des Monats.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

1 Ausführer	2 Lizenz Nr.	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 Ausstellende Behörde		
6 Transportmittel	5 ECHTHEITSBESCHEINIGUNG RINDFLEISCH AUTONOMES AUSSERORDENTLICHES ZOLL- KONTINGENT 1986 Verordnung (EWG) Nr. 3538/86		
7 Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ; Warenbezeichnung	8 Roh- gewicht (kg)	9 Eigen- gewicht (kg)	
10 Eigengewicht (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER AUSGABESTELLE Der Unterzeichnete bescheinigt, daß das in dieser Bescheinigung genannte Rindfleisch den auf der Rückseite angegebenen besonderen Merkmalen entspricht <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 20px;"> Ort : Datum : </div> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;"> Unterschrift und Stempel (oder gedrucktes Siegel) </div>			

DEFINITION

**Fleisch hochwertiger Qualität mit Ursprung
(anwendbare Definition)**

*ANHANG II***VERZEICHNIS DER STELLEN DER AUSFUHRLÄNDER, DIE ZUR AUSSTELLUNG DER ECHTHEITSBESCHEINIGUNG BEFUGT SIND**

— JUNTA NACIONAL DE CARNES :

für Fleisch mit Ursprung in Argentinien, das der in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— INSTITUTO NACIONAL DE CARNES (INAC) :

für Fleisch mit Ursprung in Uruguay, das der in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Begriffsbestimmung entspricht ;

— SECRETARIA DE INSPECÇÃO DO PRODUTO ANIMAL (SIPA) :

für Fleisch mit Ursprung in Brasilien, das der in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Begriffsbestimmung entspricht.
